

## Gebührensatzung

### **der Samtgemeinde Zeven über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte im Bereich der Samtgemeinde Zeven**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 u. 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in den samtgemeindeeigenen Gebäuden Zeven, Albertstr. 4 und 6 und Ernst-August-Str. 11 sowie in den für Zwecke der Obdachlosenunterbringung angemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

#### **§ 2 Gebühren**

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der zugewiesenen Räume und der anteiligen Fläche der Flure, Wasch-, Keller- und sonstigen Nebenräume berechnet. Sie setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag zusammen.

(2) Als Grundbetrag werden je Quadratmeter der zugrunde zu legenden Fläche (Abs. 1) für die Obdachlosenunterkünfte in

Zeven, Albertstr. 4 u. 6	4,17 €/m <sup>2</sup> ,
Zeven, Ernst-August-Str. 11	5,49 €/m <sup>2</sup>
und in den angemieteten Räumlichkeiten die jeweils gezahlte Miete	

im Monat (Erhebungszeitraum) erhoben.

Der Zusatzbetrag errechnet sich aus den Wasser- und Stromkosten für die anteiligen Nebenräume (Abs. 1) sowie aus den verauslagten Nebenkosten wie Müll-, Kanal-, Kehr- und Straßenreinigungsgebühren usw.

(3) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht während des ganzen Erhebungszeitraumes in Anspruch genommen, so ist die Benutzungsgebühr nur für die Zeit der Benutzung zu berechnen.

(4) Neben der Benutzungsgebühr sind die Strom- und Wasserkosten für die zugewiesenen Räume direkt an das Versorgungsunternehmen zu zahlen sowie die Kosten der Beheizung zu tragen.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Obdachlosen verpflichtet. Personen, die in Familiengemeinschaft leben, haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Einweisung und endet mit dem Tage der Räumung der Obdachlosenunterkunft.

### **§ 5 Festsetzung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum**

(1) Die Benutzungsgebühr wird von der Samtgemeinde festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen schriftlich bekanntgegeben.

(2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus jeweils zum 1. jeden Monats an die Samtgemeindekasse Zeven zu entrichten.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte im Bereich der Samtgemeinde Zeven vom 29.05.1996 mit der am 07.06.2001 ergangenen Änderung außer Kraft.

Zeven, den 25.10.2018

(L.S.)

I. Körner  
Samtgemeindebürgermeister i. V.